

Sonnabends, den 5. Februarius, 1752.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

6.



Woehentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen, vorkommen, verloren, gefunden, oder gesuchten worden: Diejen werden jodann angefasset diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbie zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulinen, wie auch angelommene Fremden ic. ic. Außt anders sich die Biers Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolla und des Getreides in Vor- und Hinter-Hommern, wie auch die Degnation aller abgangenen und angelommenen Schiffer.

I. Sachen so immerhalb Stettin zu verkaufen.

Es wird der Notaris Blaert, einige ihm eingehändigte Sachen, als goldene Ringe, worunter einer mit einem grossen Diamanten Stein, Silber, eine Englische Taschen-Uhr, Kupfer, Ann, Messing, Mans Wäfse, auch Kleidung, ein Bestell für Mathematic, nebst Mechanica, eine Violine di Gambe, einen Bildzel und andres Hausrath, wie auch eine Quantität Bücher ver-auctionieren; und belieben sich die Käufer bey dem Herrn Notario Blaert, in der Gudestraße wohnhaft, am roten Gebenarii c. des Vor- und Nachmittags, wegen der Münden, wegen der Bücher aber am 11ten Februari einzufinden. Und ist die Specification der Bücher bey dem Notario Blaert abzuholen.

Eg

Es soll eine anscheinliche Orangerie, welche aus zweihundert und etlichen zwanzig Blumen, als: Citronen, Apfel-Sinen, Pomeranzen, Morthea von verschiedenem Alter vorber-Blumen, und mancherlei Indianischen Gewächsen best. hat, an einen rationeblen Käufer gesetzte baare Zahlung, abgelassen werden; Solten sich nun etliche Herren Liebhaber finden welche diese Orangerie ganz an sich zu haben ein Geügens hätten, dieselben wollen sich bey dem Kaufmann Herrn Christian Mauve, hier in Stettin dienlich melden, der ihnen nähere Nachvollzung geben wird.

Es liezen zwischen der Poststidie und dem Blechhaus, von hier ab zur linken Hand des Dommes, nach dem See zu, drey importantane Hars-Wiesen, und welche von sehr nutzlichen Grunde sind. Wer Belieben hat diese Wiesen zu mischen, oder auch eventualiter zu kaufen, kan sich bey dem Regierungss-Secretario Hofe in der großen Dohm-Strasse, in seinem Hause melden.

Des seligen Herrn Regierungss-Hofe von Rango Ebd. n. wollen ihre auf der Poststidie aneinander liegende Häuser, mit Dachraum und Gatten verkaufen; und belieben sich diejenigen, so entweder beide oder eins davon zu kaufen willens sind, in des Herrn Notarii Blaerts Hause, in der Füher Strasse, am 14ten Februarii c. a. Nachmittags um 1 Uhr zu melden, und ihren Both ad Protocollo zu geben.

Des verstorbenen Schiffer Bartholomäus Bländenburgs Schiff, der alte Bartholomäus genannt, ist schon zu zweymahlten öffentlich aussobethen, welches ob die Ordnung, eine dynamitische Licitation erforderet, so ist der dritte und letzte Termin auf den 11ten Februarii c. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt, welcher Termin in des Rath's-Anwalt des Herrn Nobis Hauses abgewartet wird, mox selbstsind die Käufer melden, und ihren Both ad Protocollo geben können. Die Versteigerung wird hiermit erhellert, dass es gen einen annehmlichen Both, bis auf Approbation eines losbamen Wayser-Amts, die obnahmbar Aus- schlagnung erfolgen werde. Das Schiff's Inventarium wird complet in Termino vorgeleget werden. Wie denn auch diejenigen, so Käuferne abheben wollen, solches auch noch vorher bey dem Bländenburgischen Wormunde, dem R. pichlager Meißner Wulff, nachsehen können.

Die Verkaufung des Schiffes, der Kron-Prinz von Preussen genannt, ist von einem losbamen Ges-Gericht der dritte und letzte Termin auf den 21ten Februarii c. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt. Den nienigen so sich bereits gemeldet haben, als auch die noch Lust haben mittheilende Käuferne zugeden, selbige wollen sich alsdann melden, und ad Protocollo biehen, da dann durch richterliches Erkenntniß wegen der Zuschlagnungen vorsordnet werden wird. Das Schiff's Inventarium liegt bey denen gerichtslichen Acten, wosel st. es von deren Kaufmännigen nachgesehen werden kan.

Dem Publico wird hierdurch notificirt, das der Buchhändler Joh. Gottfr. Andless, den 1ten Februarii 1752, als künftigen Mittwochen, auf seiner Stube, bey dem Barbierer Herrn Kraffen, in der Grapenstrasse Straße, eine Bücher-Auction halte wird; Es werden die Herren Liebhaber dienstlich er-suetet, selbigen Tageszeit von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr sich allz beliebig einzufinden, da ihnen wird seßhaft gedenet werden.

Als sieb in denen sephden angelegten neuen Terminen, wegen Verkaufung des selligen Fortifica-tions Zimmermeisters Knobels Eben in Fort Preuss zu legenen Hause, Könli. Berg in Preussen genannt, keine annenhliche Käufer gefunden; So haben die Eben terium Terminus auf den 10ten Februarii c. präst ic. t, in welchen die erwähnten Käuferne sich des Nachmittags um 2 Uhr, in des juzigen Fortifica-tions Zimmermeister Knobels am Berliner Tor deßigen Hause, beläufigt einfinden, ihren Both ad Protocollo geben, und gewährt können, das cum approbatione eines losbamen Wayser-Amts, den Meistbietkennern dieses Hauses angeschlossen werden solle.

In dem seligen Könli. Stettinschen Magazin sind 83 Wisspel 12 Scheffel Haber befindlich, so durch den Reichter Sa. ff Michael Walmetz jun. nach abgeliefert worden, und daher auf ergänzter Ordre, an den M. Abteil. den verkaufen werden solle; Es können also diejenigen, welche solchen Haber zu kaufen willens seyn, in denen angelegten drei Terminen, als den 7ten, 10ten und 14ten Februarii c. e. auf dem seligen Grealer Hause, Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und dieser Haber gegen baar-Bezah-lung erhalten. Stettin den zten Februarii 1752.

Königl. Preußisches Provinzial-Amt.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Wia zum erstenen Verkauf der Sollarschen Schloß-Mühle pro Termine Licitationis der 7te Febr. 1752, zite Fr. Martelli und he. Martelli a. c. unterdrückt worden; So wird solches hierdurch bekannt gemacht, und diejenige so solde Mühle zu kaufen will es sij., hierdurch overlert, dass sie sich in dennothen Termine auf d'r Commer c. finden, und ihre Offerte ad Protocollo geben, worauf cum plus licitanre ac ordict werden wird. Signatum Stettin den 22ten Februarii 1752.

Königliche Preußische Polnische Kreise und Domänen-Cammer.

Dem Publico wird hierdurch bekannt, das die Wisspel Mühlen zu Bre. si. samt die dortige Wisspel Mühle, im A. te Emporow, öffentlich licitiret, und den Meistbietkennern dienstlich überlassen wer-sen sollen, auch zu dem Ende Termine Licitationis auf den 24ten Januarii, den 7ten und 17ten Februarii

a. c. vor heisiger Königl. Krieges- und Domänen-Cammer überahmet worden; Es können solche nach disziplinen, so diese vord. Mühlen an sich zu kaufen willens sind, sich allhier in denen angesetzten Termi-
nen Wormitias um 9 Uhr einfinden, ihren Voth darauf thun, und im letzten Termine gewärtigen, daß
solche plus Lictanci, die auf erfolgter Königl. Approbation zugeschlagen werden sollen. Signatum Stettin
den zten Januarii 1752.

Nachdem auf Sr. Königl. Majestät allernächstigen Veranlassung, die Lauenburgische Amts-Mühlen
zu Breslin, Roselin, und die Wasser-samt Wind-Mühle zu Leba, erbs und eigentlichlich an den Meißnies
thenden verkauft werden sollen, und zu dem Ende drey Licitation-Termine, auf den 17ten Januari,
1ten Februarii und 14ten Februarii des künftigen Jahres dazu angesetzt worden; So wird solches hier
durch öffentlich bestandt damit diejenige, welche Beilieben haben die Mühlen zu kaufen, sich in
besagten Terminen zu Stolpe, bei den Königl. Krieges- und Domänen-Rath Eulemann, des Wormit-
tags einfinden, und ihren Voth ad Protocollo geben können; da denn derzeitig, so die bestre Condicio-
nes offeneret, und im Stande ist Prestanda zu prästieren, zu gewarnt hat, daß ihm die Mühlen zwangslägen
werden. Wobei übrigens zur Nachricht dienst, daß in den zwey ersten Terminen die Liebhaber sich allen-
falls schriftlich melden können, in dem lehsten und dritten Termin aber ohnefeßbar persönlich erscheinen
müssen, um mit ihnen fern schließen zu können. Signatum Stettin den zten Decembr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Es hat die Königl. Preussische Pommersche Regierung zu Stettin, auf Anhahle deren Gouverneure
von Puttkamer, um selbige ausz'mander zu legen, den Guich Panxin, welches im combinierten Gotziger
Extr. nach den Stargard delesen, nebst dem Antichill in Hohenhagen subhastirt, und sind Termine Lici-
tationis auf den 17ten Decemb. a. c. 21ten Januarii und 25ten Februarii a. f. angesetzt, wie solches die
allhier, imgleichen in Stargard und Labes offigirte Proclamata, und dabei beständliche Aktionation besagen.
Wer nun dieses Gut, welches nicht dem Schloß und andern Gebäuden, Landung, Holzung, Wiesen,
Gärten, 1 Dienstbaren, und 8 Cosfählen, gute Regalia hat, und dessen Tore gegen 5 Thlr. nach Abzug
aller Onerum und Defectu auf 2296 Thlr. 11 Gr. 4 Pf. zu holen kommt, mit allem Zubehör und Ges-
rechtsameiten, wie es die von Puttkamerre besessen, und deren Jura sich erstrecken, zu kaufen vermeint, kan
sich in obgedachten Terminen vor der Königl. Regierung gestellen, und hat der Meißniethehende nach Bes-
inden der Addition zu getanen. Signatum Stettin den aeten Novembris 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Als auf Veranlassung eines Königl. Hochwürdigen Consistorii, zum Verkauf des Schulzischen, und
dem Grenzischen Testament zugeschlagenen Hauses, welches zu Stargard am Posthause belegen, und wos
am 102 Markt, gehobten worden, noch ein Terminus Li nationis angesetzt werden soll, und solcher auf
den 28ten Februarii a. e. anberaumt worden; So können sich diejenigen, welche ein mehreres zu geben
willens, im gedachten Termine in des Secretarii Rauenschen Behausung melden, ihr Gebotth ad Proto-
collum geben, und der Addition bis auf Approbation eines Königl. Hochwürdigen Consistorii gehörtsaen.

Dannach der Herr Lieutenant von Sydon, als Vormund, des von Wiss auf Güste, resolviret,
die, in dem nahe der Stettin gelegene Dorfe Güste, befindliche Wasser-Mühle, samt der dazu gehörigen
Landung ic. die hiesstale erbllich zu verkaufen, daß der Kaufe ein billiges Kauf-Prettum bezahlt, die schad-
haften Mühlen-Gebäude aus seinen Mitteln reparire, und eine gewiss: Erd-Pache jährlich erlege; So
haben diejenigen, welche Belieben tragen, diese Mühle cum perenniis zu kaufen, sich den 10ten Februarii
a. c. bei dem Herrn Secretarii Riedel in Stettin zu melden, und zu gewärtigen, daß mit dem Meißniethe-
henden dem Befinden nach, contrahiret, und das Königl. Appell-Coll. et Co. sens beforgek werden solle.

Zu Stargard sollen an instantiam des Gastwirth Oliemanns, des Brauers Christof Grevens hende
Häuser, davon der Gathof in der breiten Straße, der Polnische König genannt, auf 851 Thlr. 8 Gr.
3 Pf. und das Haus in der Radestraße, auf 150 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. nach Abzug der Onerum stimmt
werden, verkauft werden, und sind statt der dan bereitst vorhinc angelegten, und durch die Intelligenz
publiziste Terminie, numero 10 der 8ten und 29ten Februarii, wie auch der 2te Marchi a. anberaumt; in
welchen die Liebhaber sich vor dem Stadt-Gerichte melden, und der Meißniethehende in dem lehsten Ter-
mino des Zustages eines oder andern Hauses gewiss gewärtigen könne.

V y dem Stadts-Scretarii zu Stargard, soll des seligen Herren Stadt-Scretarii Bodmen Erben
Hans, in der Wollweber Straße, welches nach Abzug der Onerum auf 463 Thlr. 15 Gr. östimmert wor-
den, gerichtlich verkauft werden, wozu Termine auf den 17ten Februarii, 7ten Martii und 28ten Martii
anberaumt werden; Die Liebhaber können sich in gewelbten Toren vor dem Stadt-Gerichte einfinden,
ihren Gebotth ad Protocollo geben, und gewärtigen, daß in dem lehsten Termine den Meißniethehenden
dasselbe sofort zugeschlagen werden solle.

Von dem Stadt-Gerichte zu Alcam, soll das dafelbst in der Burgstrasse, zwischen dem Sattler
Lorenzen und Kleinschmidt J. M. Siebenowitten innen belegene, und dem Knopfsmidler Brüstenfeld zu-
hörende Wohnhaus, nebst dem dazu gehörigen Vertinen Stück, als einer Weile von beiden Häusern, an
den Meißniethehenden verkauft werden. Das Haus ist von verpredigten Mauer, und Zimmerleuten mit
dem dazu gehörigen Unter-Gebäude, auf 112 Thlr. taxat. Termine Licitationis sind auf den 12ten
Januarii

Januaris, gten Februaris und Sten Martis überahmet worden; und können Liechhabere sich in selbigen Morgens um 9 Uhr, vor erwehnten Stadt-Gerichten einfellen, darauf biehen, und gewärtigen, daß selbes im letzten Termine dem Meßliebhabenden zugeschlagen werden solle.

Der Bürger und Altermann des Weiß- und Gastbecker Gewerks Meister Christoph Berend zu Pasewalk, ist gesonnen, sein daselbst in der Unter-Straße belegenes Haus, zwischen der Witwe Uhlen, und Meister Kesteln, cum pertinentibus an den Meßliebhabenden zu verkaufen; Wer hierzu Williken hat, kan sich der Verkäufern forderamt melden und Handlung treffen.

Als auf des verstorbenen Notarci Brochhausen, zu Stargard in der Völker-Straße belegenes Brauhaus, nur 40 Rthlr. geboten worden; Judicium aber für nichts gefunden, annoch einen Terminum Licitationis overwachten Brauhauß auf den zarten Februaris c. angewie; zu So können diejenigen, welche ein mehrer zu geben willen, so in diesem Termine melden, ihr Dokt ad Protocolum geben, und so dann, wonz die daraus zuordnen habende Creditore sied das Hause nicht annehmen solten, gewärtigen, daß dem Meßliebhabendem dasselbe sofort zugedachte werden solle.

Z 8 auf Veranlassung einer Royal. Preussischen Kommission Regierung zu Stettin, vom zten Januaris c. dem Magistrat zu Colberg aufgegeben des Herren Kriegs- und Nach Dames in 9 Stände in der St. Marien-Kirche, in der Banke No. 56. und deren Stände in der Heil. Geist Kirche, als einen in No. 47. und zwey in N. 21. plus literarii zu verkaufen, und dazu Terminus auf den 15. Februaris c. angezeigt; So können sich die Liechhabere in gesuchten Termine zu Kaufhaus treiben, ihr Gesetz ad Protocolum geben, und plus literarii die Additio gewärtigen kan. Die Tore derer seypen Stände in der St. Marien-Kirche ist 40 Rthlr., jde Stand in der Heil. Geist Kirche 5 Rthlr.

Dem Publico wird hi durch bekannt gemacht, daß bey dem Doct. Med. Grauendorf, zu Ueckermünde, delicate Partien Wösterwitz zu haben, das Gäßchen zu 18 Gr.

Als zu Sudigk in Schlesien des Schuster David Berndt, sämtliche Creditores, ad verificandum Creditorerg. Terminum, den zten April a. c. peremto circet, und die Edicata allzir zu Cölln und Pollock offiziat getrieben; So wird auch solches durch die Intelligenz zu jedermanns Wissenshaft gebracht; und zugleich denzenjenigen, wch Lust haben, das Wödt. Land mit der gerichtlichen Tore von 22 Rthlr. zu kaufen, bekannt gemacht, daß sie sich in Termis zu diauthaße gestellen, darauf biehen und gewärtigen können, daß der Acker dem Meßliebhabenden zugeschlagen werden wird.

Das Stadt-Gericht zu Neuland, führet allen und jeden Creditorebus des Ober-Inspecto Dicows, insbesonders Vermögens, welche an das auf 625 Rthlr. sich belauende Kauf-Premium eines d'selbst demselben iustinibz gewesenen Hauses, und dessen übrigis alda vorhandenes Vermögen, eine Ansprache zu haben vermeinten, hiedurch zu wissen, daß da d' Ober-Inspecto Dicows Ehefrau hey der Hochzeit estl. Rödel. Regierung zu Stettin den zten Septemb. 2. p. angezeigt, wie sie ratione ihrer Matronum mit ihres Mannes Creditorebus an gesuchten Haus Kauf-Gebern die Priorität auszumache, vermöge hochgebahrte Regierung auswarauf Edicata an selige zu verlaßlichen nachts gefundene, solde Edicatales aber auf des erwähntn Stadt-Gerichtes unterhänige Verstellung wiederum aufzuhören, und demselben anzuholen werden, den Proces zwischen des Dicows Ehe- u. ihres Mannes Creditoren, wegen des Vorzugs-Rechts an dem Kauf-Premium des d'selbst verlausten Dicowschen Hauses, und dessen übrigis das selbst an d'selbst den Wördengen alda in final-stren. So werden dererwähnte Creditores hiedurch ertheilt und vorgeladen, a daz den 15. Decemb. innerhalb zu Wödt, wooron 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin presentior zu reden, ihre Forderungen und Ansprüche so wie sie d'selbe mit richtigen Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verfestigen versuchen, ad acta angzeigten, auf den 2ten Martis 1752. Morends um 9 Uhr vor erwehnten Stadt-Gerichten entmünd in Person, oder durch annusam besondere zur Güte insinuante Vollmächtige sich zu gestellen, die Documenta zur Juftz zwoher Forderungen und Ansprache in Originalia producere mit des Debitoris Mandato, desnen Nebn-Creditoren, und insbesondere des Debitoris Eh. figura ad Protocolum zu versöhnen, und ihr Vermöntliches Vorzug-Recht mit 8 Stände zu deduciren, worauf sie, im Faß diese Sache durch eine gütliche Vereinigung nicht obgemacht werden möhte, zu gewärtigen haben, daß si nach ihrer Ordnung clasificaret, das Kauf-Premium und übrigis hier beständliche Sachen des Debitoris unter die Prioris distri-
butet, und die auszuhändige Creditores an das übrige Vermögen des Debitoris verwiesen werden sollen. Mit Abschlus des Termins aber sollen Acta vor beschlossen geabct, und disjuncti, so sich nicht gemeldet, oder wenn sie gleich wold, vorher gehabt, so aben in Termino den 2ten Martis 2. c. nicht gemeldet, und ihre Forderungen nicht juziehet, nicht weiter gehabt, sondern damit bey diesem Vermögen præcludires, und an das Würde des Debitoris Vermögen vermeind werden.

Als bey dem Stadt-Gericht zu Neuland, des Knopsmacher Breitenfelds in der Burg-Straßen daselbst, zwischen den Sattler Lorenz, und Kleinmichaels belegene Wodahaus, in ob einer Weile zu 7 Schw. so ein Pertinent, an dem Meßliebhabenden verkaufet werden soll; So werden diejenigen, welche an diesem Hause cum pertinentiis eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinten, hiedurch vorzladen, in denen angezogenen Licitations-Terminen, als den zaren Januaris, gen. Februaris und Sten Martis, Morgens um 9 Uhr vor erwehnten Stadt-Gerichten zu erscheinen, und ihre Forderungen gebot-

als zu justificieren, um widerlegen haben selbige zu gewarthen, daß sie mit ihrer Ansprache an diesem Hause zum pertinenz nicht weiter gehobet, sondern davon gänzlich abgewiesen werden.

Designation des Kaufmanns-Guths, welches bey denen Neumärkischen Forsten pro Trinitatis 1752, bis 1753, in Terminis den 12ten Februar, 12ten Martii, und 12ten April a c. verkaufet werden soll.

No.	Nahmen der Aemter.	Nahmen der Amtiere.	Eichen ir Säffe- Holz. Stück.	Eichen ir Balken. Stück.	An Eichen Stahl- Planken. Stück.	An klein Kiepp. Holz. Ring.	An Kiepen. Holz. Stock.	An Kiechne- Holz. Ring.
1.)	Turzig	Turzig	1	1	200	1	200	1
		Neuhans	1	1	60	50	1	1
		Graffelde	1	1	100	1	100	1
2.)	Grossen	Brauchen	1	40	1	1	1	1
3.)	Drielen	Schanzen	30	20	5	24	5	5
		Drielen	100	9	200	40	1	1
		Hammer	50	5	1	1	200	100
4.)	Görlesdorff	Görlesdorff	1	1	1	16	1	1
5.)	Hummelstädt	Ladow	1	1	20	1	1	1
		Wildenow	1	1	100	50	1	1
		Pirähne	30	1	1	30	1	1
		Mashin	1	50	1	20	1	1
6.)	Marien- walde	Schwabenwalde	1	1	150	80	1	1
		Sellnow	1	1	150	50	1	1
		Nezenthin	100	1	100	100	1	400
7.)	Reußendorff	Rappn	1	1	100	1	200	1
8.)	Weiß	Lauer	1	1	1	100	1	1
9.)	Quarts	Drewitsch	100	200	1	1	1	1
		Jcken	50	1	1	40	1	250
10.)	Sabtin	Reumühl	1	1	1	1	1	200
11.)	Zehden	Alder	100	1	1	1	1	1
12.)	Zöllichow	Umleben	1	1	1	50	1	1
		Großfleisch	1	1	20	1	1	1
		Deutschscherich	1	1	1	30	1	1
		Summa	560	460	1100	750	100	1550
								600

Da in den verflossenen dreyett Licitations-Termois, in des Buchmacher Daniel Geleschen Hause und Garten zu Janow, so depots auf 230 Rthle. gerichtlich tariret, sich kein annehmlicher Käufer gefun- den, sondern in ultimo Termino nur 135 Rthle. auf das Haus und Garten gebotzen worden; So werden von neuem Termois Licitations auf den 12ten Februar, 12ten Martii und 12ten April hemist andernach met; und disserzieren, so dieses bequeme Hauß und schönen Rücken-Garten, welcher sofort hinter ersterem befindet, erschien wullen, vorgeladen, sind in denen bestimmen Tagen, Morgens um 9 Uhr zu Raethhouse einzufinden, und hren Both ad Proto olimum für geben, auch zu genüglich, daß dem Besitzer nach die benannten Stücke dem Meistbietenden in ultimo Termino zugeschlagen werden sollen.

Ad instantiam des Herrn Pastoris Herberg, soll des Füßer Thielken in der Unter Straße zu Wols- lla, belegenes Wohnhaus, welches achtlich auf 79 Rthle. 9 Gr. tarret ist, an den Meistbietenden ver-kaufet werden. Termois Licitations sind auf den 10ten December, 11ten Januarii und 10ten Februarie c. andernachmet, in welchen sich die Liebhaber um 9 Uhr Vormittags zu Raethhouse einfinden, hren Both ad Protocollum geben, und gewarnt haben, daß dem Meistbietenden, aller Protestation ungeschecket, das Haus preßligen werden soll.

Es ist der Erd-Mühlenmeister George Biurock von der Joachimsthalischen Mühle, gesformen, die von seinem v. r. Starbenen Stief-Sohn Wilhelm Conrad Busse, becessene Erb-Mühlen zu Pyritz, als die sonce naunte Alstadtischer wie auch Feld-Mühle, welche letztere nur im vorligen Jahr aus dem Grunde ganz neu gefaert, aus der Hand zu verkaufen, damit er sich desto besser mit der hinterbliebenen Witwe Karolina Louisa Otten, ratione illarorum auseinander schen könne. Wobei denen sich etwa stehenden Liebhabern nicht allein vorläuffig bekannt gemacht wird, daß diese Mühlen an einem guten Ort gelegen, worzu gleich im Weiß-Acker belesane Dorfschaften, als zwanzig Mahlaße gelegen sind, sondern auch daß selbie fähig belegten werden können; Wanitzenhero die belliende Käufe, sich entweder bey der Witw. Busse auf der Alstadt selbstien, oder aber bey dem Erb-Müller Biurock im Joachimsthal melden, und nach besichtigen.

geschehener Sichtigung und eingezogenen Nachricht handeln können, worzu insonderheit der zte Marktius a. c. angezeigt wird, weil ein sodann vorgezogene Erben zu der zum Verlauf gesellten Mühle gegenwärtig seyn werden. Hingegen aber und ohne Vorwissen des königl. Amts Preuß., muss dennoch kein Kauf geschlossen, noch etwa was darauf bezahlet werden, weil das Kauf Pretium im Gericht daselbst desponiert und gesahlt werden muss.

Auf seligen Meister Jacob Strefemanns Ackerhof zu Stargard, nebst der Landung, als zwey halbe Stadt-Hufen, mit denen dabej befindlichen Kästeln und der Winter/Saet, noch einer besonderen Käst, und zwey Wüdeshänder, steh in Termis den 22ten Januarii a. nur überhause 1500 Attir. gebrochen worden. Es ist also für nächst gefunden worden, oder gewünschte Stücke mit dem Licto nochmals zum Verkauf auszubüthen, wozu Terminus auf den 22ten Februarii c. vor dem Stadt Gerichte daselbst angesetzt, damit disjenigen, welche etwa noch ein mehreres zu geben willens, sich sodann melden, ihre Ges both ad Proscollum geben, und des Aufschlages gewärtigen können.

Zu Demmin in der Haupt-Kirche, soll des seligen Herrn Dr. Leutenant Rotermannen Gravm-Begräbniss, so sich unter dem Klingebeutel-Stand befindet, an den Meißtlichenden verkaufet werden, da dero Sched alle ausseinander wohnen; Wer also Belieben traget solches zu erhaben, wird ersuchen, sich bey dem Brauer Herrn Joachim Behm in Anclam am Markt wohnend, mündlich oder schriftlich zu melden, welcher ihnen nicht allein die Vollmacht produciren wird, sondern auch sogleich über dem Kauf Pretio in Accord treten.

Zu Anclam will die Frau Witwe Dreyerin, aus freyer Hand, ihr Wohnhaus, welches sich vor den Skettindis Thore in guter Lage befindet, mit allen Gärten und Mühlen verkaufen; es befinden sich darinnen unten zwey Stuben, und drey Kammer. In der zweyten Etage eine Stube, nebst allerhand Boden-Raum, auch Boden-Lage zu Korn-Gärten, Hau und Stroh, nebst Stall-Raum auf acht Pfe de, wie auch dem dicht am Hauss befindlichen Ost- und Rücken-Garten, wobei sich auch ein Acker-Wirth befindet, das sich also die Distance vom Garten und Acker auf zwey Schritte Aussicht Berlinisch Maß anstrecket; Die Herren Kauf Liebhaber werden daher ersuchen, sich je eher sie lieber bey der Frau Eigen-Öhmerin zu melden, und eines rasonablen Kauf-Pretii sich versichern.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkaufet worden.

Nachdem des zu Wölklin versorhenden Herrn Pastoris Stresos Erben, ihr zu Greiffenhagen habent des Wohnhauses, cum pertinentiis, an den Herrn von Peris verkaufet, und solches dem Herrn Küster auf den 2ten Februarii a. c. gerichtlich verlassen werden soll; So wird solches Heidrich Admgl. Verordnung gemäß belande gemachet.

Es hat zu Mollnow der Bürger Michael Wockeldt, auf dem Rödderberg, seine auf der sogenannten Schnadenhorst, belegene halbe Wiese, an den Bürger und Brauer Lebender, welcher bereits die andere Hälfte davon hat, erblich verkaufet, und soll dem Käufer den 2ten Februarii c. die Verlassung berücksicht werden; Welches nach Königl. Verordnung hiermit befandt gemachet wird.

In Neugewalde verkaufet Steffen Nünken Witwe, eine Zweyprinte im Mitt. L gelde von den Grand-Pfölen ansehbar, bis an den Gras-Weg zwischen David Markt-Feldwerks und Herrn Adam Kugl Stadtwerks belegen, zum Todten-Kauf für 40 flr. an Meister Emanuel Splickern, und Herrn Adam Kugl Stadtwerks belegen, zum Todten-Kauf für 40 flr. an den Herrn Adam Kugl; Welches zu Lebemanns Wissenshaft gehabt wird.

Zu Palenow hat der Bürger und Baumann, Christian Friedrich Milow, auf dem dastzen Nieder-Gelde, einen Schweinsfuß und ein Werder Stück, beides zu drey Schäffel gerechnet, an den Bürger und Baumann Mathias Heiden verkauft; Welches dem Publico hierdurch avertheilt wird.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Als in dem Kupfers-Raum, am Gollwerk bey n. Mehl-hor, zwey Paar-Näume, sub Num. 2. et q. sogleich vermietet werden sollen; So wird solches hiermit notificirt; und können disjenigen, welche solche Räume mieten wollen, sich dieserthalb auf der hiesigen Cammeray melden, und wegen der Miethe accordieren.

5. Sachen so außerhalb Stettin zu vermieten.

In Stargard in der St. Johannis Kirche, ist eine ganz Frauen-Vancke, an Seiten der Cathil, und eine Manns-Vancke gegen der Canzel über, jingleichen ein Frauen's Stand in der St. Marien-Kirche, so denen von Wendten zugehörig, zu vermieten; Wer nun Belieben hat, ein oder den andern in Miethe zu nehmen, wolle sich bey dem Herrn Secretario Judicij Opern melden, und Handlung wegen der Miethe pfleglich.

6. Sachen

6. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das auf den Stadt-Gelde h̄y Alten Stettin, und zwar auf dem Journey liegende, und dem Gratten St. Johannis Kloster zugehörige Ackerwerck, so in 12 Hufen, und 10 Morgen besteht, nebst derselben auf dem Dominevensdorfschen Gelde liegenden inwpfTänen und seben Wiesen, von Trinitatis an, auf sechs Jahre an erwillig verpachtet werden; Wer demnac Lust und Wille hat, solches zu pachten, kan sich den 1ten und 22ten Februar, und 12ten Martii a. c. des Morgens um 9 Uhr, in des St. Johannis Klosters Kasten Cammer einfinden, und seinen Gott ad Protocolum geben, auch versichert seyn, daß dem Misstbietenden gegen jurehender Caution solches Ackerwerk jugeschlagen werden soll.

7. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Als die Rölle oder Weißbier-Brauer y. zu Königsberg in Preussen, auf künftigen Trinitatis ander, welt verpachtet werden soll; So wird dem Publico solches hiervurch belant gemacht, und können biegen, so die Brauerey etwa in pachten wüllen seyn, sich in Termino den 26ten Januaris, oten und 22ten Februaris, a. allhier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer melden, ihren Gott ad Protocolum achten, und daranfür seiner Bechheit gewähren. Wovey denen Liebhoben zur Nachricht dies net, daß der dier Brauer y. zu Wohntun, und gantz tüchtige Brau-Geräthschafft fürhanden, der Entrepreneur auch von der Erb-Steuer und Servis befreijet sey, und die bisherige jährliche Pacht 100 Rtlr. betrazen habe, und der Entrepreneur auch, wenn er jetzt Meno wohl verfühet, sich fidere Hoffnung maschen könne, daß er vollkommenen Debit finden werde. Signatur Stettin den 15ten Januaris 1752.

Königliche Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Ein Edler Massifrat v. der Stadt Königsberg in der Neumark, füget hiervurch jedermannlich zu wissen, daß nach Abschluß einer großen preußischen Neumärkischen Krieges-, und Domainen-Cammer Verordnung, sämtliche hiesie reichhäusliche Cammer-Pertinentien, auf instehenden Trinitatis des 1752ten Jahres, auf sechs nacheinander folgende Jahre, zur General-Pacht per modum Licitacionis, dem plus Licitanti aussichtbar werden sollen; selbige beziehen nicht allein in drey Vorwerken, wobei sich außer Acker und Wies wach, wie auch Hütung vorhanden, mitin ein großer Besitzstand, besondres eine starke Schäferey gehalten werden kan, sonden es sind überden viele Korn-Plätze, Hauer-Hebungen, ein Ziegels Ofen mit seyen Holzhühn, nicht weniger gute Sommer- und Winter-Fischerey davor h̄inflich. Und sind zu dieser General-Verpachtung die Licitation-Termine auf den 1ten Februaris, 8ten Martii, und pro ultimo Termine des 7te April a. c. unterahmet worden; Es haben daher die Liebhoben zu dieser Pacht an denen bemeldeten Terminen auf dem hiesigen Rathause Vormittag um 9 Uhr sich vor uns einzufinden, und ihre Offerte ad Protocolum zu geben, und sollen in dem letzten Termine, als der 7te April a. c., dem Misstbietenden, bis auf Approbation Einer Hochpreußischen Neumärkischen Krieges- und Domainen-Cammer, iochane rathähnliche Cammer-Pertinentien abwo circt werden. Auch kan denen Liebhoberen pro Information ad Licitacionem der General-Pachts Anschlag ad inspicendum communiziert werden. Sollte sich aber ein oder anderer finden, so nur dass das Vorwerk Weissen-Silwan in Pacht zu nehmen gewilligt wären, wobei 12 Hufen Landes liebden, und eine Schäferey auf 2500 Stück zu halten berechtigt, auch gleichmäig gegenwärtig einen Gesesshond von 1575 Städte hat, wou auch hinlänglich Butter vorhanden. Ferner sind pro Inventario 28 Ochsen, 17 Kühe, und 6 Pferde. Und überdem dieses Vorwerk mit guten Wirtschafts-Gäuden u. Scheunen, Korn-Vobens, Schaf-Ställen, auch Ost- und Süden-Gärten verfassen. So können dieselben gleichfalls in denen obangesetzten Terminen ihr Gebot darauf anheben, und gewährten, daß mit ihnen, dem Besinden nach, das Über, insonderheit der Pacht Contract geschlossen werden soll.

Als das Vorwerk Neuen H̄ye, ein und eine halbe Meile von Stettin belegen, künftigen Trinitatis pachtlos wird; So sind in Licitation desselben Termine auf den 15ten Decembr. a. p. 12ten Januaris und 9ten Februaris a. c. Morgens um 9 Uhr a. gesetzet; und können sich die erwähnten Liebhobere an denen benannten Tagen in des Klosters Kasten Cammer zu Alten Stettin einfinden; auch können sich dieselbe außer denen Terminen bei dem Kloster-Schreiber Gängen melden, und den Anschlag in Augenschein nehmen, auch versichert seyn, daß dem Misstbietenden gegen jurehender Caution solches Ackerwerk jugeschlagen werden soll.

8. Citationes Creditorum ausserhalb Stettin.

Die Königliche Preussische Pommerische Regierung hat sämtliche Creditores, welche an der, im Men-die-Islaen v. sitzer, das Müller-Hofes W. zw. Erdre, besagte Mühlé, an der Lankroß von Ramin abtreten müssen, der Ediſſer, auf den 25ten Martii a. s. sub pena præcluſ et perpetui silentii citare, wie die in Stettin, Pasewalk und Wriez affissite Proclamata besagen. Worned sich also dieselben zu achten, Stettin den 20ten Decembr. 1751.

Königl. Preussische Pommerische Regierung.

Es hat die Königl. Preuß. Pommersche Regierung, über den zu grossen Gustin verstorbenen kleinen
tenants Adolph von Brocken nachgelassenen Vermögen, daß insufficientiam Conscuum eröffnet, und säm-
tliche Creditores per edictale, so in Alten Stettin, Stargard und Greifswald offizireet, zum ersten, aus-
dern, und drittenswohl gegen einen Terminum von 9 Wochen, und zwar den 18ten Februaris a. f. clitt,
und ist denen Bilicibus die Commision inscireet, das diejenigen Creditores, welche in Termino nicht erscheinen,
präclibet, vor bis Dabitoris Nachlass abgewiesen, und mit ewigem Stillschweigen beleget
werden sollen. Signatur Stettin den 2ten November. 1751.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Es hat die Pommersche Regierung in Stettin auf Anhalten des Regierung's Referendarii von Ecks-
fort, sämtliche Lehnshörer derer von Steinwehr, welche an dem im Vorjahrlichen Kreise belagernem Gute
Döbbensfuhl, so er vor dem Cammer-Präsidenten von Mallow für 37000 Rthlr. erblich erhandelt, be-
rechtaet sind, insgleis die etwanigen Creditores, per Edictale in Wobachtung ihrer Besitzungen, gegen
den 19ten April a. f. sub pena præclusi sitaret. Wornach sich also dieselben zu achten. Signatur Stet-
tin den zaten Decembr. 1751.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Frederick, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erb-Cämmerer und Thürstark ic. ac. Entschieden allen und ieden Creditores des Kriegs-Rath-
Departes, so an dessen zu Cöslin in der Brodcharren Gasse belegenen Hause, eine An- und Ausprache zu ha-
ben vermeinten, unsern Gruß, und fügen denselben hantie zu wissen, wodwothen folgen Väter Słotren
Wtus, vermissalts onliegenden abschriftlichen Supplicia i, da nach dem von derselben produceten, und auch
in Abschrift hiebei liegenden gerichtlichen Oppoth quen-Schein weit mehrere ingrossi Creditores für-
handen, als von dem Licitations-Precio der 500 Rthlr. begehzt werden können, um eine eßbarende Vor-
ladung ad liquidandum et deducendum Jura prioritatis allerdemuthigst gehethen. Wenn Wir nun solchem
Gauden statt gegeben; So citren und laden Wie euch, und traut dieses Proclamatio, wovon eines althier
zu Cöslin, das andere zu Golberg, und das dritte zu Cöslin angeschlagen werden soll, peremptio, daß Ihr
a dico innerhalb 9 Wochen, wovon drei für den ersten, drei für den andern, und drei für den dritten
Termiu zu rechnen, und also in Termiu den 20ten Martii vor Unserm Hofgericht hießest zu erscheinen,
eure Forderungen mit untadelhaften Documentis, aber auf andere rechtliche Art zu vertheilen, die Docu-
menta zur Justification eurer Forderungen in Originali ad Acta zu producieren, mit dem Debitor und Ne-
ben Creditore ad Procololum zu versahen, aktliche Handlung zu pflegen, und in deren Entschließung rechts
liche Erläuterung, und Locum in anzufassender Prioritäts-Reih' zu gewahren, mit Ablauf des Termiu aber
sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenige ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn
solches geschehet, sie doch benannten Tages sich nicht anmeldet und ihre Forderung gehärtet justificaret,
nicht weiter gehöret, sondern von dem Haus-Kaufstatio abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen
aufzulegen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatur Cöslin den 2ten Novembris 1752.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Präfident.

Von Gottes Gnaden Wir Frederick, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erb-Cämmerer und Thürstark ic. ac. Entschieden diesen Dienstag Unseren lieben Göttern, sämtlichen
Lehnshörer folgen Cammer-Herrn von Dannis, nachbriegen Antw-Sl-Gutes in Meissel, insgleis
allen denenjenigen Creditoribus, welche an soldem Gute ex quoque capio, einzige Ausprache zu ha-
ben vermeinten, unsern Gruß, und fügen end hantie zu wissen, was massen der Hauptmann von Nahmels
Mandataris nomine des Lieutenant Rothenburgschen Regiments, Hans Christoph Sialemburg, und ges-
etztem Corporals von der Königl. Garde, Carl Ludwig, Gehvörere von Dannis, als Cammer-Herrn von
Dannischen Söhns, vermissalts eines übergebenen, und nebst den Beylegen in Rücksicht hierfür liegenden
Supplicia angezeigt, wie daß gehabte Gehörere von Dannis, ihr Antw-Sl-Gute in Meissel, bezoge
Kauf Contrato sub A. an den Kriegs- und Domänen-Rath von Ostroß für 6100 Rthlr. nadem sie
vorher von uns vor höchsten Person davo Consens erhalten, veräffert, vorher aber nichts andres, auch
edictaliter citren zu lassen, wie allerunterthänigster Rath, daß Wir solde zu erhaben, geruhet, mads
ten. Wenn Wir nun des Supplicia Perito allstrandigst befehlet haben; So citren und schénen
Wie end hantie, und Kraft dieses Proclamatio, wovon eines althier zu Cöslin, das andere zu Cöslin, und
des dritten zu Golberg offiziret werden soll, daß Ihr die Lehnshörer a dico innerhalb 12 Wochen, wovon
4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termiu zu rechnen, euch, ob Ihr solde Antw-Sl
Gute in Meissel zu retulien willset, ad acta erläßet, auch auf den Fall in ultimo Termiu no das Paul's
Procurum, welches der Kriegs-Rath von Ostroß zu geben rozolvret, sofort erläßet: Ihr die Creditores ob, et
ebensals in gesetzten Terminien eure Forderungen, so wie Ihr dieselben mit untadelhaften Documentis,
oder auf and're rechtliche Art justificare zu können vermeintet, ad acta ansetzet, auch den 14ten April
vor Unserm Hof. Gerichte hießest euch zum Wahrhabe unanfechtbar gestellt, den Zeiten einen Avocat
annehmet, und denselben mit geruznahmer Instrukcion und gehörige Vollacht, zugleich auch zur Gute
verschet, in deren Entschließung aber rechtliche Erläuterung zu erwarten. Mit Ablauf des Termiu aber sollen
Acta für beschlossen geachtet, und die Lehnshörer, wobei wegen ihres Lehn-Rights sowohl, als diejenige
Creditores, so ihrer Forderungen wegen ad Acta sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehet,

se doch berecken Tages sich nicht gestellt, und ihr respective Lehn-Recht und Forderungen gehabend zufließet, nicht weiter gehobet, von diesem Anteil-Guths in Reinfeld abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach sie also dieselben zu akten. Statutum Eddita den 7ten Januarii 1752.

(L.S.) G. B. v. Bonn, Hofzerstlts. Präsident.
Nachdem der seineswegen Musketier Jänicke zu Jacobshagen, vom hochblühenden Oelsermannischen Baratton, dem Frey- und Lehn-Gutsbesitzer Johann Daniel Jänicke zu Röbelstein seine gerichtliche eingelegte Schuld-Forderungen alther, ihm ex super abundance indulgit in Freien ohn'rachtet, nicht bezahlet hat, und leichter Kraft ertheilten, und Rechtskräftig gewordener Bescheid vom 12ten Januarii 1751, auf die Subhantion dessen zu Jacobshagen besitzene Wohnhäuser, nebst dazu gebrügten Gatten, wile des zusammen auf die Achtir, gerichtlich bestimmt worden, gebunden; S sind dem heutz' Städte zu jedem möglichen Anfall angehangen, und Termini ad fierendum auf den 12ten Februaris, den 2ten und 28ten Martii, s. c. anberammet worden. Es werden dennoch alle und jede, welche sothane Grund-Städte zu kaufen wünsch sind, hieblich invitirt, daß sie sich in Terminis praedictis zu Jacobshagen in das Herrn Bürgermeister Spittgerbers Behausung einfänden, ihr Gebot thun, der Rechtsdurchsetze aber gewartige, daß ihm die Grundstücke in Termino ultimo gegen hohe Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Ausgleich werden alle Creditore, s. welche an mehrere sagen Grunde-Stückern, oder dem Musketier Jänicke, eius igitur Aufforderung haben, ertheilt; ihre Forderungen in Termino ultimo sub pena præclusi ad acta zu justificieren.

Das Königl. Preußische Neumärkische Landgericht, die Landgerichte, Gericht zu Schwielben, macht hiermit dem Fabrisco helen t. das ad instantiam des Königl. Preußischen Kriegs- und Domänen-Rath Martin Peter Biegert, alle und jede, die an sein ehemaliges, im Dramburgischen Kreise belegenes, und von ihm am den Königl. Pommerschen Vice-Cammer-Direktorium Johann Heinrich Springer verkaufte Ritter-Guth Biegstock, einigen Ans und Zupruß, ex quoque suis capite zu haben v. entzauen, auf den 19ten Febr. 1751 Martii und 12ten Aprili, s. c. ad l. quodammodo et veritandum, per publica Proclamata, sub pena præclusi et perpetui silentio anhören ertheilt worden.

Nachdem des Kaufmann Greberich Wilhelm Dahms Mo- und Immobilie, als der Ackerhof und Landung zu Stargard verkaufet, die Gülder dafür ad Depositum erbracht, und solche bis 22ten Februaris direkturare werden sollen; So wird solches hieblich gefandt gemacht, damit die publica Cassen, oder was sonst noch etwas daran zu fordern, sich in diesem Termino melden, und ihre Forderungen angezeigt könnten, nachwoher aber gewortet werden müssen, daß sie damit abzuwiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

9. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Zu Sars an der Oder werden nachstehende Professions-Berwände, so daselbst ihre Subsistenz und Nahrung hineinzuladen können, verlangt, als: Ein Buchbinder, ein Kürschner, ein Kupferschmied, und ein Notar; Wer sich von vorhergegangen Handwerkern dazelbst hingubeben gefunden, hat sich beim Magistrat zu melden, und nicht allein die gehörige Frey-Lizenz zu gesellen, sondern auch sich allen guten Willen und Gehälfte, in Faciliätung seines Erstaßlement, zu versprechen.

10. Personen so entlaufen.

Es ist ein Unterkhan, Nahwend Carl August, kleiner Statur, schwarze Augen und Haare, anhabend ein blau Samt, und Hosen, seines Alters 6 Jahr, am zoten April a. p. malicieuse, von seiner Herrschaft, dem Herrn von Flügeling in Böleßhüt, desertiert. Wann nun alle angewandten Nachstraßen obgeachtet, dennoch die Earl August sich nitgend aufzukebet, so wird derselbe hieblich und in Kraft dieses citirt, ins verschloßene Moncke peremptorisch freis, als welche den 14ten Martii a. c. abgeschossen, sich vor seine gedachte Herrschaft in Böleßhüt persönlich zu gestellen, sub pena confiscacionis bonorum, worunter die ihm zugefallene Erbschaften, welche bei seinem Groß-Vater, dem Königl. Archendatore Büttow zu sitzen schehen, mitzurechnen. Wie denn auch die Herren Prediger süßlich ersuchen werden, diese Entdeckung des meidemelbeteten Earl Augusten, ihren Gemeinden fund zu machen.

11. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey dem Lautischen Legato sind 100 Rthls. Capital, in Friedrichs- dor eingetommen, so wieder ausgeschafft werden sollen; Solte nun jemand dieses Geld benötigt seyn, und gute Sicherheit feststellen, auch Conffitorial-Convents schaffen können, der wolle sich in Stargard bey dem Herrn Secretario Judiciali apprennen melden.

Es sind bei dem combinierten Magistrat und Stadtgerichts-Collegio, der Stadt Dresdow, ab
jedes 100 Rthlr. Pupillen-Gelder vorräthig, so nach dennen Röntgl. Edictis de 1719. und 1727. gegen
5 pro Cent; und Stellung tüchtiger Hypothek sogleich auszugehen werden sollen; Welches hiermit bis
tentlich belant gemacht wird; und haben dierjenigen, so ein dreyreichen Capital gebrauchen, sich bey
bedachtem Magistrat und Stadtgerichts-Collegio zu melden.

Bey des Stifts Kirche und Armen-Haus zum Heil. Geist in Auelam, stehen 200 Rthlr. Capital
zur Anteile; Wer gehörige Sicherheit stellen, und Consensum Reverendissimi Consistorii beydringen kan,
beliebe sich bey dem E. Rath, oder degen verordneten Provisoris odgewebeten Stifts zu melden.

Es sind 200 Rthlr. Capital, so im Monath April einkommen, auszuthun vorräthig; Wer nun sel-
lige vannöthen, und erhörige hinlängliche Sicherheit, dabei aber auf liegende Gründen und erste Hypo-
thec präfiliert an, solle sich zu Lünger, eine Meile bey Piritz, bey der Prediger-Mitwe Schmidt mels-
den, allwo nähere Nachricht seyn wird.

Es wird mit Aussang dieses Monaths Februaris, ein Capital von 100 Rthlr. Pupillen-Gelder
parat sehn; Wer solches verlanget, und sictere Hypothec bestellen kan, beliebe sich bey dem Königlichen
Pupillen-Collegio in Siettin, oder bey dem Herrn Rath Weien nach Gefallen zu melden.

Es sind 60 Rthlr. Kinder-Gelder verhanden, so jnsbar auszethan werden sollen; Wer selbiger
bendächtig, und autse Sicherheit zu bestellen vermeint, kan sich dieserhalb bey den Altermann der
Schuster und Lohärz r allz, Christian Haßmüller, und Samuel Witten melden.

Es liegen 50 bis 60 Rthlr. Pupillen-Gelder zum Auslehen parat; gegen 5 pro Cent; Wer sol-
cher bendächtig, und hinlängliche Sicherheit bestellt kan, beliebe sich entweder bey dem Altermann der
Büdner und Leinwerber, Meister Martin Himmeln, in der grossen Dohni-Strasse, oder bey dem Alter-
mann Meister Christian Beidler, am Rosen-Garten, zu melden, solche können sogleich in Empfang ge-
nommen werden.

Es wird hiermit kund gemacht, daß 150 Rthlr. Kinder-Gelder jnsbar auszethan werden sollen,
gegen erste und sictere Hypothec; Wer nun selbige beliebt zu nehmen, kan sich bey die Vormänder,
als bis dem Gürtler Sphair Engel, oder bey dem Handschuhmacher Eichardt melden.

Es stehen 200 Rthlr. bereit, welche auf sictere Hypothec auszethan werden sollen; Wer nun sol-
ches Geld verlanget, kan sich bey dem Zinnengießer Meister Brütsch, oder bey dem Klockänden Meister
Greunk in Stargard melden.

Zu Löb's soll 50 Rthlr. Kinder-Gelder auf sictere Hypothec auszethan werden; Wer solches ver-
langet, kan sich bey dem Vormand dem Ordinario-Wirth Hn. Gottlieb Nimmers, und dem Tischler Mei-
ster Wilmannen melden.

Es lesen in Belgard bey dem sogenannten Armen-Kasten 200 Rthlr. so jnsbar auszethan wer-
den sollen; Wer solche gegen landähnliche Anten haben, und nach dem allernächstigen Königl. Reglement
Prastanda praftiert, kan sich bey E. Hochden Magistrat, oder den Herrn Administratore Weichlein da-
selbst melden.

Zu Goldberg kommt mit Aussang May c. ein Capital von 300 Rthlr. ein; Wer solches bendächtig-
get, und gehörige Sicherheit bestellen kan, beliebe sich bey Hn. Joh. Christian Öttigauer zu melden.

Bey dem Wilsdruffischen Stifts zu Stargard, ist ein Capital von 100 Rthlr. vorräthig; Wer
solches bendächtig, annehmliche Sicherheit mit Pfand, oder unverdubteten Gründen, bestellen kan, und
Consistorial Consens beschaffen wil, derselbe kan sich bey dem Stadtgerichts-Secretario Ravenstein tranco
melden, und Bescheides gewartet.

Hundert und Vierzig Rthlr. Kinder-Gelder sind jnsbar auszuthun; Wer derselben bendächtig,
und gehörige Sicherheit pâstzen kan, hat sich dieserhalb bey dem Königl. Pupillen-Collegio zu Siettin
zu melden.

Es ist dem Raths-Anwalte Herrn Mohren, abermahlen aufgetragen, wiederum ein Capital von
2000 Rthlr. auf sictere Hypothek jnsbar zu bestätigen; Wem also mit dergleichen Anteile gedient wer-
den kan, derselbe solle sich beliebt angezeigt Ort melden, woselbst nähere Nachricht wird ertheilet
werden, was der Creditor vor Conditionis begeitet.

Vierzehundert und sechzig Rthlr. Kinder-Gelder stehen parat; Wer solche gebrauchet, und Sicherheit
stellen kan, beliebe sich bey dem Altermann Herrn Paul Buchner zu melden.

Hundert Rthlr. an gute und vollwidrige Ducten, wollen die Vormänder der Schmidtischen Kin-
der, Michael Stefe, und der Hans, und Rosgen Becker Meister Christian Schmidt, auszuhun; Wer die-
selbige bendächtig, und die gehörige Sicherheit bestellen wird, kan sich bey ihnen melden, und das Geld
aufzufangen.

12. Avertissements.

Als verſchieden: Kaufmänner, welche den Frühjahrs-Markt zu Greiffenhagen bereisen, sich be-
schwert, daß sie diesen Markt nicht besuchen könnten, weil sie eben in der Woche, da solcher einges-
talten, nach Frankfurt zur Messe reisen müsten, und dieserhalb per Rescriptum Regium vom 13ten Ja-
nuarii

uarii e. allernächstigst festgesetzt worden, daß dieser Jahrmarkt auf den Donnerstag vor Fastnacht, und also im jetzt laufenden Jahre, auf den roten Februaris vorzugesetzt werden solle. So wird dem Publico solches Gedächtniß bekannt gemacht. Signatum Stettin die zyten Januarii 1752.

Röntgliche Preußische Pommersche und Domänen-Cammer.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß nachstehende Dörfer in der Provinz, mit der Wied-Schulz noch infistet seyn, als: in Vor-Pommern: 1) im Raudowischen Kreise: Sabelsdorf, Lauterup, 2.) Im Västlandschen Kreise: Müllenhof, Neuhof, Drebekow, Waske, Berlin, Neuhof, Golpe, Cossebau und Gnevezien, Gutow, Schwirnitzburg, Tretensee, Dachrow, Löditz, Dratz, Stadlein Jarzen, 3.) Im Demminischen Kreise: Merkow, Molzahn, Tornin, Hasselhof, Gressow, Ganzendorf, Gnevezien, Quisicrow, Tügden, Vorwerk, Sachau, Mühl, Gnevezien, Ganzendorf, Westlin, 4.) Im Usedomischen Kreise: Euseburg, Katsow, Bonnemüh, Gramm, Uelitz, Berg, Tarnin, Mönchow, Mellenin, Balm, Dargen, Lutow und Neuenborst. In Hinter-Pommern: 1.) Im Sachsischen Kreise: Galdow und Jacobsdorf. Es hat sich also ein jeder vor diese Dörfer zu hüten, und auf selbige nicht zu reisen, noch weniger aber aus solchen einiges Wohl zu erhandeln. Signatum Stettin den zten Februaris 1752.

Deutung der Bürger und Kaufmann Gottfried Gorlich zu Leptow an der Tollense, wiedersame vor 4 Monathen ins Polstische entwesent. Chefan, Dorothy Elisabeth Benedicta Thomsen, vor der Königl. Preuß. Pommersche Regierung zu Stettin, eine Descentions-Plage erhoben, und dieselbe gelehrt, welche Ediculares, welche zu Stettin, Thionow an der Tollense und Altona, in locis publicis amgret warden, ergehen, und Terminum perenniorum auf den 21ten April. 1752. præfigit loßten; So wird oich s gedacht. Dorothy Elisabeth Benedicta Thomsen auch hierdurch fundt gemacht, daß mitte sie in Termino præfixa ihre Kurz wahrnehmen kann, oder aemtigen müsse, daß wider ihr in concutumam werde ersannt werden. Signatum Stettin den 1ten Januarii 1752.

Königl. Preuß. die Pommersche Kreis- und Domänen-Cammer.

Es hat die Königl. Preuß. Pommersche Regierung, diejenigen Lehnsholzfolger des G. saldet s. derer von Borch, welche an dem in dem Dörfe Gudow an der Ihna, beständlichen ehemaligen Dorfschen Rathels, welche die von Kalow von denen von Borch normahls überkommen, auch Roben Erben besess n, berichtet zu seyn vermeinen, ad instantiam Friedrich Lupold von Wedel auf Krempow, welder es von dem General-Lieutnant Christian Ludwig von Kalow erkaus, und denselben von Borch ad relendum offerten, per Ediculares, welche hieselbst, imgleich zu Hoben und zu Berlin in locis publicis affigiret sind, citirt. Und wie darin ein gewöhnlicher terminus von 12 Wochen, und zwar auf den roten Februaris a. s. vor der Königl. Regierung uberaumet; So haben sich vorgedacht Lehnsholzfolger sub pena præclusi et perpetui feniens barnach zu achten. Signatum Stettin den 25ten Octo. 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Der Greifswagener Früh-Jahr-Markt steht in dem dts. und künftigjährigen 1752sten Celender, den Donnerstag nach Invocavit, als den 24ten Februaris eingedruckt, ist auch auf seidigen Tag gehalten worden. Weil die Juventus aber sowohl bestellt, als in den benachbarten Städten, den Montag vorher schon nach Franknuth an der Oder reisen muß, und den hiesigen Jahr-Markt daher nicht abwarten kan; So ist dieser Jahr-Markt dergestalt gedünkt, daß instantius, und zwar schon in dem folgenden 1752zen Jahre, und weiter beständig, 14 Tage vorher auf den roten Februaris verlegt, und gehalten zu werden soll. Wodurch dem Publico, besonders denen Kaufmännern und Krahnern, so diesen Jahren Maß zu befinden gewohnt sind, hierdurch fundt gemacht wird. Die Herren Prediger auf denen Dörfern werden angesteilt, diese Veränderung des Jahr-Marktes ihren Gemeinen fund zu machen, damit si den roten Februaris solchen befinden, und zu ihrer Rothdurst ver- und entlaufen können.

Nachdem die Falldenburgische Räuber- und Jungfern-Societäten aufgehoben worden, und die etwanigen Interesse tra, so noch nicht resignirt, sondern secundum statuta gehörig zugetragen, und nunmehr Berägtigung prätendiren, von denen fürhandenen Städten, in so weit sie zurücken, befriedet werden sollen, und daß e von dem zur Untersuchung dieser Cosse von E. Königl. Majestät in Preussen Hochgerichtlichen Neumärkischen Regierung unter dem 12ten Junii p. a. ex officio constitutio Commisario, dem Hofrichter Carsten zu Nordenberg die Reparation dieser Cosse bestimmt vorgenommen wird; gebraute Cosse-Bestände aber nicht hinreichend denen Membris ihre seckane Verträge zu restitutieren, mithin es für notitia erachtet worden, mit sämtlichen Interessenten, um die Weitläufigkeiten zu cooptiren, zu concertire; So ist a Commissione, Terminus auf den 18ten Februaris a. s. hierzu auf dem Roßthause in Nordenberg angeordnet worden, in welchem Termine sich denn sämliche Mitglieder dieser Societäten, so noch nicht restitutet, fordern Beratung fordern, entweder in Person, oder durch genasame Bevollmächtigte, welche letztere von denen Städten, woselbst viele Membra befindlia, oder von Nordenberg, weit entfernt sind, am sozialisten gesetzten kan, unaußbleiblich zu sitzten, und ihre Declaration ad Acta zu gewiss zu schwärzigen hat, daß er nächter überhaupt nicht weiter gehobt werden wird.

Es hat der Herr Obrist-Cleptenant von Borcke zu Grünhoff, seinen in dem Dörfe Oberhagen gehörenden einzigen Baerhof, mit allen Pertinentien, an den Herrn Lieutenant von Bonn zu Elvershagen, welchem sonst ganz Oberhagen zugehört, erb- und eigenthümlich auf ewige Zeiten verkauft, um nach Ihro Königl. Maj: stat: allergrädigsten Willens Meinung die bisherige Communion dadurch in haben. Es wird solches zu dem Ende hiermit öffentlich befondt gemacht, damit derjenige, welcher etwas dawider zu sagen hat, und einzuwendende vermeinet, sich folgenderthalb so melden könne.

Ju Regenwalde verkaufet der Bürger und Baumann Johann Trieglass, einen halben Kamp Landes, gey der Mesecke, von der Schaberuths angehend, bis an die Mesecke, vorjedo zwischen Christian Bahnen Geldwerts, und Daniel Panewangs Stadtwerts gelegen, welcher Kamp Landes bereits in anno 1717. an den Herrn Verwalter Lazarus Grolo, von dem damaligen Bürger Poppen, für 100 Ml. verkaft; und worauf der Herr Verwalter Lazarus Grolo, vorjedo noch eine starke Prätention hat. Verläufer Johann Trieglass verkaufet dieses dalben Kamp Landes, um gedachten Verwalter Grolo, welcher vorjedo in Poltenhagen bey Gützow wohnet, zu bestreden; und zwar ein Wertel davon an Meister David Jaenken, auch für 25 Ml. Wer eine formale Anschrewe daran machen kan, muß sich a dato in einer Zeit von vier Wochen melden, oder hat der Prädikton zu gewärtigen.

Als den 6ten Decembre. 1751. Frau Elisabeth Nohden, verwitwete Michaelin, so aus Stettin gesüchtig, zu Stargard verhaftet, und eine Disposition hinterlassen; So ist zu Erfüfung derselben Termius auf den 14ten Februar 1752. prästet; Welches hiedurch befondt gewahret wird, und haben diejenigen, so an ihre Verlassenschaft ein Recht zu haben vermeinet, sich den 14ten Februar 1752. sich bey dem Herrn Secretario R: v: Stein in Stargard zu melden, und ihre Jura wahrzunehmen.

Da auf Königl. Neumärkische Kriegs- und Domänen-Cammer-Verordnung vom 11ten Octobre. 1751. nachdem man von keinen Viechherden mehr höret, die Weh- und Pferde-Märkte der Stadt Berlin, eben in der Neumark wiederum zu halten nachgegeben worden, es soll aber kein Vieh, ohne das dabei ein nach dem Edict eingerichteter Arrest producirt, eingelassen werden. Als will Magistratus in Berlinschen dem Publico solches hiedurch erlaubt machen, das auf künftigen 1752. einfallenden Oster-Märkt, welches der erste ist, Räuber und Verläufer sich der selben nach wie vor bedienen, auch in denen folgenden 3 Jahren mitschaffen können.

Es hat Herr Ap zu Gollnow mit Verwunderung aus dem Intelligenzheft, sub No. 5. a. c. ersiehen, daß seine auf Michaelis a. p. entlaufene Magd, Sophia Stöckels, jetzt Brod-Herr, Herr Cammerer Stüber in Pölitz, sich verhundert, daß er die heimliche Entweichung der Magd durch den In-tell:gang Bogen publiciren lassen, ob sie ihm gleich nichts gestohlen, und derselben Arrestirung verlanget. Er wundert sich noch mehr über den Herrn Cammerer Stüber, daß er, als eine Politisch obrigkeitliche Person, diese entlaufene Magd, bey seinem Daseyn in Pölitz, verließ, und vor ihm nicht gestellt, da ihm doch bekannt, daß solches wider Königliche Verordnung, und er noch der neuen Gesinde-Verordnung, kein Gesinde, ohne einen Schein von der vorigen Herrschaft, in Dienste nehmen soll; er kan also der Magd nicht so viele Schuldbegaben, als dem, der sie verführet. Die in dem Intelligenz angejagte Ursache der Ausweichung ist einfältig, indem ein Gesinde Abends spät, und Morgens früh arbeiten muß, die ganze Nacht aber durch zu arbeiten, ist keine Herrschaft dem Gesinde anzuheben. Zum Studium braucht man auch keinen Gesinde, ohne was der Herr Cammerer Stüber eyn möchte, welches aus der starken Defension seines nummehrigen Magdchens fast zu schließen sijn lötet. Nebenliges macht er der Magd und ihrem Herrn zur Nachtztat befandt, daß ihr Sachen nicht eher abgesetzet werden, bis sie sic hier in Gollnow zur Bestrafung ihres Ausweichens gefestelt, wenn sie aber nicht erscheinet, sollen ihre wenige Sachen verkauft, und die Kosten davon bezahlt werden.

Das Königl. Preußische Neumärkische Landvoigt v: Gräfliche zu Schwielow, notificiert dem Hrdl: Uto, daß ad instantiam des Christian Friederick von Schmiddeberg, Königl. Preußischen Fähnre des Hoch: Pomm: Mar: Regiments, alle diejenigen, die an das im Dramburgischen Kreise belagene, und von han, von Hans Christoff Delaf von der Golze auf Curow, und dessen Ehefrauen erlaufte Gutd Clausburg, ex quo: unque capite juris einen Anspruch zu räaten vermeinet, per publica proclamata in Dramburg, Nordenberg und Schivelbein, auf den 26ten Februar, zetzen Martii und 27ten April 8 a. c. sub pena præclusi et perperni silentio ad liquidandum et verificandum dabo citaret werden.

Es hat der Schlosser Jacob Troeiff aus Gollnow, bey der Königl. Regierung zu Stettin angezeigt, daß seine Ehefrau Maria Komack, ihn nun seit 3 Jahren förläufig verlassen, dergestalt, daß er auch ihren Aufenthalte nicht erfahren können, wie er mittels Sydes bestreikt. Well er nur mit der y: unterzogenen Kindern sic länger ohne Frau nicht behalten zu können vermeinet, sondern wider seine entwöhnte Ehe Frau den Deserion-Proces angestellt, die Königl. Regierung auch auf sein Anhalten die gewöhnliche Edictal-Citation an dieselbe veranlaßt, welche zu Alten Stettin, Stargard und Gollnow publiciriert, und darin ultimus Termius auf den 14ten April. c. angezeigt ist; So wird gebad ter Mario Komack solches auch hiedurch befondt gemahet, damit sie in Berlino erscheinen, und die Ursachen ihrer ödlichen Entweichung anzeigen könnte, im Fall ihres gäulichen Aussindleibens aber hat sie Erläuterung in contumaciam ih gewärtigen.

Nach

Nachdem der Schneider Martin Kubasch, welcher sich mit des seligen Pastoris Wolfen zu Verwaltungen jüngsten Tochter, in ein Schriftverbündniß eingelassen, da es ihm aber wiederum leid geworden, mit der der bey der Frau Hauptmann von Bismarck in Diensten gestandenen Magd, Charlotta Louisa Salustien, den zten Januaris c. bey nächstlicher Zeit heimlich entlassen, und dem Verlaut nach sich in Pöbeln topulieren lassen; E. Col. Magistrat zu Gubitz aber tödlich gesunden, ex officio dieselben, um von ihrer Blücht und strafhaften Unternehmungen Riede und Antwort zu geben, auf den zten Martii a. c. per Proclamation, welche hier und zu Pöbeln affigiert worden, citiren zu lassen; So wird auch solches durch die Intelligenz, Väter und Söhne, und in der Fächter Wissenschaft gebracht, daß wenn sie in Termino nicht erscheinen, des Kuaschen Effecten, bestehend in etwas schlechten Bettken, Kleidung und Leinen-Zeng, und andern Haushalt, gemeldeten Tages Nachmittags um 2 Uhr aus dem Stahthouse per modum auktion verkauft werden sollen.

Es hat die wegen der Dieberey, und in specie wegen des Halterlebelschen Diebstahls, berichtige Charlotte Böfster, eine Eltern gebüldten Clement zum Verlauf umtragen, auch da sie nur vor eis den Monaten nach und bloß aus dem Judenthuum gekommen, sich wiederum in Berlin von den renommierten Halterlebelschen Oba Kirschbaum schwängern lassen, und vorgegeben, daß er ihc die alte Fleidung, als ein gebüldtes Clementen Lamstol, eine Cortuen, lunte Schürze, einen hundsfreischen Eselmenigkeits Rock, und dergleichen mehr, geschenket. Weil aber zu vermuten, da sie sowol als die Vogelsangmeiche, so den gebüldten Clement vindiren will, die Jarmärkte in benachbarten Städten stießt besuchet, sie gebadetes Zeug indesfalls gehoben zu haben; So wird solches hiedurch gebührend bekannt gemacht, und können diejenigen, so eine gegründete Ansprache daran zu machen im Stande sind, sich bey hiesigen Lastodist en Gericht melden, weshalb ihnen eine 6 wochentliche Frist eingeräumet wird.

Von Seiten der Stadt Greifswald, wird dem Publicus hemit bekannt gemacht, daß der erste Vieh-Markt Mistwuchs nach Invocavit, daselbst einzufallen. Dabero daß darauf gebrachte Horn Vieh, nach Königl. allgemeinigem Verordnung mit beglaubigten Aretzis, und aus den Hörenen getraut, verschenkt werden muß, wibrigenfalls die Verlährte sin zu impunten, daß sie sonst zurück gewiesen werden dürfen.

Es ist jüngstens publiziert worden, daß die Vor- und Ablassung des Garnweber Meister Händlers Haus, welches auf der großen Laßade am Wall, zwischen des Königs, Landmeister Herrn Klockow, und des Zimmer-Gesellen Lehmanns Häuserninne belegen, in dem Rechte Tage nach halben des Königs vor, und abgelassen werden soll. Allein diese Vor- und Ablassung hat wegen einigen vorkommenden Umständen nicht geschehen mögen; Dieserhalb wird öffentlich bemahnet, daß selbige in dem künftigen Rechte-Tage nach halben dieses Jahres, bip di in Löschlichen Laßadischen Gericht geschehen wird. Ein jeder der da vermeint Ansprache zu haben, der, muß solches alsdann wahrnehmen.

Als den 1sten Februaris c. der Pyritische Vieh-Markt einsfällt, und Magistratus daselbst in Erfahrung gebracht, und aus den Intelligenzen erschehen, daß hin und wieder, in specie in dem Greiffenhorstischen Kreise die Vieh-Sende noch graffieren solle. So werden die noch nützlich inscireten Dörfer hies durch erinnert, kein braunes Vieh, wider die emanuerte Viehfältige Edicta, bei Vermeldung der darauf gegebenen Strafe, dort in Markt zu bringen. Diejenige aber, so von gesunden Dörfern aus Pyritischen Markt einiges Vieh zu bringen gesonnen, werden nicht nur nach denei Königl. Edicte das Vieh an denen Hörenen ordentlich brennen lassen, sondern sich auch mit gehörigen und gältigen Präßen, daß solches vom gesunden Dörfe komme, vor der Obrigkeit vertheilen, indem man dorcken genau examinire, und die Contraventienten nicht zum Markt lassen, sondern sogleich zurück wirsen wird.

Zu Starzard hat Meister Johann Gottfried Starzri, vor der Witwe Maosett, ihres in der Haarstrasse, zwischen Meister Hartmanns, und Meister Schindlers Häusern innen belegtes Wohnhaus, gesetztaust, vorwährt bey nächsten Verlassungs-Tage die Verlassung geschehen wird; Wenn wider Verhöffen jemand damdider etwas einzuhwenden vermeint, kan sich gehörigen Orts melden, sonst die Kanz seine Richtigkeit behalte.

In Uckermünde hat der Bürger und Ackermann Erdmann Rättelbäther, ein Stück Acker im Ucker-Gelde, von der Rockensteins Erbtrift bis an die Stettinische Heide, zwischen olim dem Hn. Bürgermeister Voigtius, nunc Postillion Schmidt, und olim Thomas Biadahl, nunc Grabessky Acker inne belegen, an den Bürger Christian Schreibvogel, für 120 Mthlr. verkaufet; Wer daran ein Recht hat, kan sich binnen 4 Wochen beim Uckermündischen Stadtkericht melden, sub pena perpetui silentii.

Der Bürgermeister Schulz zu Wanauerin, hat in dem Pyritischen Concurs-Proces bey dem edelen den Bürgergericht zu Lükes, den zten May 1750, eine Wiese in deren so genannten Haus-Wiesen belegen, für 320 Mthlr. plus licitare gelauft, da aber der Bürgermeister Schulz, sein an der Wiese habendes Recht, an den Lübschen Bürgermeister Michael Marquardt und das Geld dafür bezahlet, diese Cession und Verlauf auch schon dem Lübschen Bürgergericht per Supplicatum angezeigt; So wird solches auch hier durch notificiert, um wenn jemand wider Verhöffen dawider etwas einzuhwendet hat, er sich dinnen 14 Tagen sub pena perpetui silentii melden könde.

Durch

Durch den Intelligenz-Bogen sub No. 5. hat zwar der Kaufmann Herr Burow bestanden machen lassen, daß er von Schiffe Daniel Nütschen Witwe zu Pöhlis, das Klincker-Schiff, die Juncker Marqua genannt, gefauft habe. Welt aber dieses in fraudem aliorum Creditorum gefaßt; So wird diesem Verkauf contradicirt, welches auch überdem geräthlich geschehen soll, wenn Herr Burow angezeigt, wo und zu welcher Zeit er die Verlassung dieses Schiffes nehmen wolle, so ihm sogleich zu thun obgedeckt hätte.

Nachdem die erste Classe der favorablen Sevenierschen Lotterie bereits gezogen worden, und Terminus aus zu Abzug der 2ten Lottos auf den 2ten Januar angegeben worden; So werden die Dritten Interessenten dienstlich ersucht, gegen den 14ten dieses ihre etwange Lottos zu reichen. Widergutung solches für abandonirt gehalten werden sollen. Auch sind noch einige Loope zur zweyten Classe a 1 Athl. 9 Gr. bey dem Collector, Apotheker Reinholten, zu bekommen.

13. Copulirte und ehelich Eingelegnete in Stettin.

Vom 26ten Januarii, bis den 2ten Februar 1752.

Bey der S. Jacobi Kirche: Christopher Dittmer, Bürger und Brandmeister, mit Frau Elisabeth Genzen, Gottlieb Kalsow, gewesener Bürgers und Kleinhandlers, nachgelassene Witwe.

14. Zu Stettin angelommene Fremde.

Vom 26ten Januarii, bis den 2ten Februar 1752.

Den abten Januarii. Herr Lieutenant von Bonin, vom Schwedischen Regiment, logirt im Landhause. Herr Lieutenant von Bismarck, vom Jungs-Jesuiten Regiment, logirt im Potsdam. Herr Kriegs-Rath von Puttkamer, logirt im Potsdam. Herr Hauptmann von Plöß, von Sparenfeld, logirt bey dem Herrn Regierung-Rath von Rammin.

Den 27ten Januarii. Se. Hochfürstl. Durchl. der General-Major Prins von Hallstein-Goltzoy, nebst dero Gemahlin Hochfürstl. Durchl. und der Herr Lieutenant von Ger. ahd. dero Regiments, kommen aus Preussen, gehet gleich durch nach Hamburg. Herr Heinrich von Berg, Bayreuthischen Regiments, gehet durch. Herr Caplain Graf von Mellein, außer Diensten, kommt von Danzig.

Den 29ten Januarii. Herr von Eunow, aus Eunow, logirt in 3 Kronen. Se. Durchl. der Prins Friederich von Württemberg, kommt von Berlin, logirt im Potsdam.

Den 3ten Januarii. Herr Major von Leckstädt, außer Diensten, kommt bey dem Herrn Lieutenant Woetze, den zweyten, angeleitet der Herr Lieutenant von Leckstädt, außer Diensten, logirt bey dem Kaufmann Herrn Mause.

Den 1ten Februar. Herr Oberst-Lieutenant von Düring, und Herr Lieutenant von Löben, vom Bayreuthischen Regiment, kommen von Posenwalz, logiren im Potsdam.

15. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey fl. 280 R.

Schwedisch Eisen. 11 R. 8 Gr.

Englisch-Stangen-Zinn, das Pfund 7 Gr.

Englisch Bley. 12 R.

Königsberger Hanf. 20 R. 16 Gr.

Vito Schuden-Hanf. 13 R.

Ordinare Loffe. 7 bis 8 R.

Waaren bey fl. a 110 R.

Blauholz geraspelt. 7 R.

Japon-Holz, gemahlen. 12 R.

Gelb dito gemahlen. 7 R.

Rot-Holz, gemahlen. 16 R.

Fernebock. 22 bis 23 R.

Amsterdammer Pfeffer. 27 R.

Groß Melis-Zuder. 20 R.

Kleiner dito. 23 R.

Refinade. 24 R.

Candis Broden. 23 R.

Heine Crappe. 23 bis 24 R.

Mittel dito. 16 R.

Breslausche Röthe. 8 R.

Rüben-Oehl. 10 R.

Lein-Oehl. 10 R.

Kreide. 10 Gr. das Schiff-Pfund.

Reis. 6 R.

Kümmel. 7 R. bis 8 R. 12 Gr.

Unzen. 9 R.

Rothen Bolus. 4 R.

Mosquabade. 14 bis 15 R.

Brauen Ingaber. 26 R. 16 Gr.

Heine Engl. Erde zum Poliren. 18 R. 8 Gr.

Corinthen. 9 R.

Gelbe Erde. 1 R. 16 Gr.

Hassel.

Hagel. 6 Rt. 6 Gr.
Bleymeiß. 7. 8 bis 11 Rt.
Weiße Baum-Dole. 20 Rt.
Givils-Dole. 14 Rt.

Waaren zu 100. lb. in Fässern.
Stockfisch, gesalzen. 3 Rt.
Nordischer Mittelfisch. 2 Rt. 18 Gr.
Lüftling. 2 Rt. 18 Gr.
Kehl-Sporten. 2 Rt.
Braunen Srop. 4 Rt.
Schwefel. 6 Rt.
Silberglötz. 6 Rt. 12 Gr. bis 7 Rt.

Waaren zu Steine a 22. lb.
Rigischer Flachs. 2 Rt.
Preußischer dito. 1 Rt. 12 Gr.
Vor-Pommerscher dito. 1 Rt. 3 Gr. a 8 Pf.

Waaren von Pfunden.

Orlean. 15 Gr.
Chocolade. 16 gr.
Indigo S. Domingo. 1 Rt. 20 Gr. bis 2 R.
Espe-Bohnen. 11. 12 bis 20 Gr.
Grünen Thee. 1 Rt. 20 Gr.
Thee de Bou ordin. 1 R. 8 gr.
Gelb Wachs. 9 bis 10 Gr.
Canaster-Tobac. 1 R. 12 gr. bis 2 R.
Suicens dito. 4 Gr. 6 Pf.
Dito in Packen. 5 Gr.
Muscaten-Nüsse. 2 Rt. 12 Gr.
Dito Blumen. 4 Rt. 4 Gr.
Nelden. 4 Rt. 4 Gr.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. in
Louis d'Or.
Hamb. Banco, 142. à 44. $\frac{1}{2}$ pro Cto.
dito.
Fr. d'Ors, 2. $\frac{1}{2}$. à 3. pro Cto. avans.
Ducaten, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.
2 Gr. Stück, 2. pro Cto.
6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
Neue $\frac{2}{3}$. Stück, 7. à 8 pro Cto. besser
als Louis d'Or.
Louis blanc, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

Brottaxe.

		Pfund	Koch	Q.v.
Güt 2. Pf. Gemmel	1	9	2	$\frac{1}{3}$
3. Pf. dito	1	13	3	
Güt 3. Pf. schön Roggenbrot	1	23	2 $\frac{2}{3}$	
6. Pf. dito	1	15	1 $\frac{1}{3}$	
1. Gr. dito	1	30	2 $\frac{2}{3}$	
6. Pf. Hansbackenbrot	1	21	3 $\frac{2}{3}$	
1. Gr. dito	1	11	3 $\frac{1}{3}$	
2. Gr. dito	1	23	2 $\frac{2}{3}$	

Biertaxe.

	Stiel.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Sonne	1	8	
das Quart	1	8	
Stettinisch ordinat braun und weiß Gierstenbier, die halbe Sonne	1	6	
das Quart	1	6	
auf Bonstellen gezojen	1	7	
Weizenbier, die halbe Sonne	1	6	
das Quart	1	6	
die Bonstelle	1	7	

Gleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Mindfleisch	1	1	3
Kalbfleisch	1	1	4
Dammelkfeisch	1	1	2
Schweinfleisch	1	1	3

Vom 26ten Jan. bis den 2ten Febr. 1752,
sind zu Stettin keine Schiffe aus, noch
einpässirt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 26ten Januar. bis den 2ten Februar. 1752.

	Winstpel	Scheffel
Weizen	39.	15.
Roggen	126.	22.
Gerste	93.	16.
Malz		
Haber	12.	
Erdsen	1.	16.
Buchweizen		
Summa	273.	21.

16. Wolle.

* * *

16. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 28ten Januarii bis den 4ten Februarii 1752.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winzp.	Roggen, der Winzp.	Gerste, der Winzp.	Malz, der Winzp.	Daber, der Winzp.	Erbsen, der Winzp.	Buchweiz, der Winzp.	Hopfen, der Winzp.
Zu									
Suciam	28l.6gr.	24 R.	17 R.	13 R.	—	10 R.	18 R.	—	—
Sohn		28 R.	18 R.	16 R.	—	12 R.	24 R.	6 R.	
Stargard	38l.128.	32 R.	16 R.	13 R.	16 R.	8 R.	20 R.	32 R.	8 R.
Werwolde		26 R.	16 R.	14 R.	16 R.	12 R.	17 R.	—	
Sudig	3R.6gr.	36 R.	15 R.	12 R.	14 R.	7 R.	18 R.	10 R.	8 R.
Sutow			12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	16 R.	18 R.	10 R.
Cannin	3R.8gr.	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	16 R.	20 R.	—	6 R.
Colberg	3R.128.	31 R.	16 R.	13 R.	—	—	8 R.	20 R.	—
Edelin		32 R.	15 R.	12 R.	—	9 R.	24 R.	—	
Töllin		32 R.	15 R.	12 R.	—	7 R.	—	—	
Daber		Daben	nichts	eingesandt					
Damm			24 R.	16 R.	11R.128.	14 R.	10 R.	18 R.	—
Dammn			28 R.	18 R.	16 R.	—	12 R.	24 R.	—
Giddichow									
Gresenwalde									
Gars									
Gollnow									
Greiffenberg									
Greiffenhagen									
Gülkow									
Sacobshagen									
Jarmen									
Kabes	3R.128.		16 R.	12 R.	—	9 R.	20 R.	—	
Kauerburg		32 R.	16 R.	11 R.	13 R.	—	16 R.	—	12 R.
Maffow		Daben	nichts	eingesandt					
Rausgärd									
Reinborg									
Gastewalde	1R.128.	28 R.	20 R.	15 R.	16 R.	—	21 R.	—	6 R.
Vencum		27 R.	19 R.	15 R.	15 R.	11 R.	19 R.	20 R.	8 R.
Plathe		Dat	nichts	eingesandt					
Höllk			30 R.	16 R.	12 R.	14 R.	12 R.	24 R.	—
Delnoe		Daben	nichts	eingesandt					
Polzin	3R.128.	32 R.	15 R.	13 R.	16 R.	8 R.	20 R.	—	14 R.
Hörb	4 R.	25 R.	18 R.	15 R.	—	12 R.	24 R.	—	8 R.
Negelebühr		Dat	nichts	eingesandt					
Eggenwalde	3R.128.	28 R.	15 R.	14 R.	16 R.	7 R.	24 R.	26 R.	6 R.
Rägenwalde		28 R.	16 R.	11R.80.	—	—	—	32 R.	—
Gummelödburg		Dat	nichts	eingesandt					
Schlawe			35 R.	11 R.	13 R.	8 R.	16 R.	—	
Stargard	3R.128.	23 R.	16R.128.	15 R.	—	11 R.	22 R.	15 R.	8 R.
Stepenitz		Dat	nichts	eingesandt					
Stettin, Alt	4 R.	25R.120 R.	16R.17 R.	14R.15 R.	17 R.	12R.13 R.	22 R.	16 R.	5 R.
Stettin, Neu	3R.8gr.	30 R.	14 R.	12 R.	15 R.	8 R.	20 R.	—	12 R.
Stolpe		32 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	—	16 R.
Lemnburg	3R.128.	28 R.	16 R.	13 R.	14 R.	9 R.	12 R.	—	12 R.
Treptow, H. Post.	3R.128.	28 R.	16 R.	14 R.	14 R.	12 R.	16 R.	—	12 R.
Treptow, W. Post.		24 R.	16 R.	12 R.	—	10R.11 R.	16 R.	—	
Udermühle		Dat	nichts	eingesandt					
Usedom			24 R.	18 R.	14 R.	—	19 R.	—	
Wangerin		Daben	nichts	eingesandt					
Werben									
Wollin	3R.6gr.	28 R.	18 R.	13 R.	15 R.	13 R.	22 R.	36 R.	15 R.
Zadow		Daben	nichts	eingesandt					
Zanow									

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.